

# Richtlinien für die Vereinsförderung in Seligenstadt



---

In der Fassung vom: 18.12.2023

Zuletzt geändert am: -

Bekannt gemacht am: 23.12.2023

Inkrafttreten letzte Änderung: 01.01.2024

# **Richtlinien für die Vereinsförderung in der Einhardstadt Seligenstadt**

## **Präambel**

Die Vereine nehmen eine wichtige Funktion innerhalb des gesellschaftlichen Lebens unserer Stadt wahr. Sie erfüllen Aufgaben, die in ihrer Vielfalt von der öffentlichen Hand weder durchgeführt noch finanziert werden können. Deshalb ist das ehrenamtliche Engagement vieler Vorstandsmitglieder, Helfer/-innen und sonstigen Mitarbeiter nicht hoch genug einzuschätzen. Die Vereine und Verbände in unserer Stadt unterbreiten allen Einwohnern - ob Jung oder Alt - ein attraktives Angebot, ihren Neigungen und Interessen nachzugehen und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten.

Die Dachorganisationen - der Heimatbund in der Kernstadt und die Vereinsringe in den Ortsteilen Froschhausen und in Klein-Welzheim - vertreten, auf das Vertrauen ihrer Mitglieder gestützt, die Belange der Organisationen gegenüber den Behörden und sie fördern das Gemeinschaftsgefühl.

Die Bedeutung der Vereinsarbeit ist in den letzten Jahren weiter gewachsen. Deshalb hat die Stadt jederzeit Bemühungen unternommen, die Bedingungen für die Vereine günstig zu gestalten. Mit der Fortschreibung der „Richtlinien für die Vereinsförderung“ soll ein Beitrag geleistet werden, die finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Vereinsarbeit zu gewährleisten und weiter zu verbessern.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.12.2023 die nachstehenden Richtlinien geändert und neu gefasst:

## **I. Geltungsbereich und Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen**

1. Zuschüsse werden den Vereinen grundsätzlich sowohl für die allgemeine Vereinsarbeit als auch für investive Maßnahmen gewährt, die besonderen Regelungen für Fördervereine bleiben hiervon unberührt. In jedem Fall ist für eine Förderung ein schriftlicher Antrag erforderlich.

Vereine, Verbände und Institutionen, die eine städtische Bezuschussung erfahren, müssen den nachstehenden Mindestanforderungen genügen. Ein Verein, der Aufnahme in die Vereinsförderungsliste finden will, muss als Vereinsgegenstand eine soziale, kulturelle, jugendpflegerische, sportliche, züchterische, landschaftspflegerische, umwelt- oder naturerhaltende Zielsetzung haben. Der Verein muss organisatorisch und in der Kassenführung selbständig sein und von seinen Mitgliedern finanzielle Eigenleistungen (Vereinsbeiträge) erheben. Weitere Voraussetzung ist eine kontinuierliche Vereins-, ggf. Jugendarbeit, die einen überwiegenden Bezug zur kommunalen Ebene haben muss.

Parteien, ihre Organisationsstufen und ihre Vereinigungen sind von einer Förderung nach diesen Richtlinien ausgenommen. Reine Freizeitvereine und Hobbygruppen können nicht in die Vereinsförderungsliste aufgenommen werden. Gleiches gilt vorbehaltlich des Punktes X. für Vereine, deren Hauptzweck in der finanziellen Unterstützung eines anderen Vereins, einer öffentlichen Einrichtung oder einer anderen Institution besteht (Fördervereine).

2. Vereine, die nach ihrem satzungsmäßigen Vereinszweck gebietsübergreifend arbeiten, sind gehalten sich auch bei den anderen Kommunen um Zuschüsse zu bemühen. Die Vereinsförderung der Stadt wird entsprechend nach der Anzahl der Mitglieder mit Wohnsitz in Seligenstadt (Haupt- und Nebenwohnsitz) vergeben.

3. Anträge auf Aufnahme in die Vereinsförderungsliste sind jährlich bis spätestens 1.7. bei der Stadtverwaltung einzureichen. Diese Liste wird jährlich im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans von der Stadtverordnetenversammlung gebilligt.
4. Anträge auf Zuschüsse für investive Maßnahmen sind ebenfalls bis spätestens 1.7. eines jeden Jahres mit ausführlicher Begründung und mit Finanzierungsplan einzureichen.

## **II. Allgemeine Förderung**

1. Die Stadt Seligenstadt stellt den Vereinen vorhandene Räume bzw. andere öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Näheres ist in den Benutzungsordnungen für die verschiedenen Einrichtungen geregelt.
2. Sie leistet den Vereinen durch die Stadtverwaltung im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfestellung.
3. Sie berät die Vereine bei planerischen und finanziellen Maßnahmen, sofern dies gewünscht wird.

## **III. Höhe der Zuschüsse zur laufenden Vereinsarbeit**

1. Die Zuschüsse zur laufenden Vereinsarbeit werden zunächst nach der Mitgliederzahl bemessen. Danach erhalten förderungswürdige Vereine, gestaffelt nach der Zahl ihrer Mitglieder, folgende Sockelbeträge:

|  |          |
|--|----------|
| Vereine mit bis zu 30 Mitgliedern      | 150 EURO |
| Vereine von 31 bis 500 Mitgliedern     | 295 EURO |
| Vereine von 501 bis 1.000 Mitgliedern  | 440 EURO |
| Vereine mit mehr als 1.000 Mitgliedern | 600 EURO |

Darüber hinaus kann der Hauptausschuss bei Vorliegen einer besonderen Begründung des jeweiligen Vereins hinsichtlich außergewöhnlicher finanzieller Aufwendungen einen Mehrbetrag bis zu 50% des Gesamtbetrages gewähren.

2. Zuschüsse werden für die Beschäftigung von lizenzierten und nichtlizenzierten Übungsleiter/-innen gewährt.

Die städtische Förderung beträgt 20% der förderungsfähigen Kosten. Als förderungsfähige Kosten gelten:

- a) Bei lizenzierten Übungsleiter/-innen, die vom Verein eine Vergütung erhalten, 3,50 EURO pro Stunde, wobei höchstens 250 Stunden für eine/n Übungsleiter/-in im Rechnungsjahr angerechnet werden können.
- b) Bei lizenzierten Trainer/-innen (B- oder A-Lizenz), die vom Verein eine Vergütung erhalten, 7,60 EURO pro Stunde, wobei höchstens 250 Stunden für eine/n Trainer/-in im Rechnungsjahr angerechnet werden können.
3. Für nicht lizenzierte Übungsleiter/-innen oder lizenzierte Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen (B- oder A-Lizenz), die vom Verein keine Vergütung erhalten, bekommen die

Vereine einen städtischen Zuschuss von pauschal 25,50 EURO pro angefangene 50 Vereinsmitglieder.

4. Bei hauptamtlichen Übungsleiter/-innen beträgt der Zuschuss 766 EURO pro Verein und Jahr.
5. Musik- und Gesangsvereine erhalten für die Beschäftigung von Chorleiter/-innen und Dirigent/-innen pro Jahr pauschal 1.022 EURO.
6. Voraussetzung für die Anerkennung von Übungsleiter/-innen ist der Nachweis regelmäßig stattfindender Übungsstunden.
7. Die Übungsleiter/-innen, Chorleiter/-innen und Dirigent/-innen sind bei der Antragstellung namentlich zu nennen. Eine Kopie der Trainerlizenz oder der entsprechenden Qualifikation ist dem Antrag beizufügen.
8. Vereine, die eine aktive und kontinuierliche Kinder- und Jugendarbeit leisten, erhalten jährlich einen zusätzlichen Sockelbetrag von 160 EURO für ihre Kinder- und Jugendabteilungen, wenn der Verein mindestens 7 Kinder und jugendliche Mitglieder bis 18 Jahren hat.  
Die Kinder- und Jugendabteilungen erhalten darüber hinaus einen weiteren Zuschuss von 14,50 EURO pro Person. Voraussetzung für die Zahlung des Einzelzuschusses ist, dass eine Jugendabteilung existiert.

9. Dachorganisationen erhalten einen jährlichen Zuschuss wie folgt:

|                            |            |
|----------------------------|------------|
| Heimatbund                 | 7.125 EURO |
| Vereinsring Froschhausen   | 3.125 EURO |
| Vereinsring Klein-Welzheim | 3.125 EURO |

10. Vereine, die eigene oder langfristig gepachtete Vereinsräumlichkeiten unterhalten, bekommen einen jährlichen Zuschuss in Höhe von

1,30 EURO pro Quadratmeter für Übungsräume (zur Ausübung von sportlichen Aktivitäten) und  
0,90 EURO pro Quadratmeter für sonstige Vereinsräume

Vereine, die städtische Liegenschaften nutzen oder vertraglich geregelte Mietkostenzuschüsse erhalten, sind von der Förderung ausgenommen.

Gewerblich genutzte Räume sowie Nebenräume wie Quarantänestationen, Stallungen, Abstell- und Lagerräume sind ebenfalls von der Förderung ausgenommen.

#### **IV. Zuschüsse für Investitionen**

1. Die Stadt gewährt Vereinen für die Errichtung, Erweiterung und Renovierung von Vereinsanlagen beziehungsweise Instandsetzung von Vereinsanlagen Zuschüsse zu den Baukosten. Die Höhe des Zuschusses für derartige Investitionen beträgt 15% der Gesamtkosten, maximal jedoch einen Betrag in Höhe von 30.000 € pro bauliche Maßnahme. Bauliche Einzelmaßnahmen, die aus fachlichen oder sonstigen Gründen als Teil einer baulichen Gesamtmaßnahme anzusehen sind, werden nicht einzeln bezuschusst, sondern nur als Gesamtmaßnahme. Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen über einem Betrag von 10.000 € ist, dass der Antragstellende das Bauvorhaben sowie die Finanzplanung in einer Sitzung des Hauptausschusses vorgestellt hat.

Der Hauptausschuss entscheidet über den Antrag.

2. Zu den Investitionsaufwendungen zählen neben den Materialkosten auch die Arbeitslöhne bzw. der Geldwert der erbrachten Eigenleistungen (7,60 EURO pro Stunde). Grunderwerbskosten und damit zusammenhängende Ausgaben können als zuschussfähig nur anerkannt werden, wenn der Grunderwerb unmittelbar vor der beabsichtigten Maßnahme erfolgt ist und mit der Baumaßnahme im engen zeitlichen Zusammenhang steht.
3. Binnen sechs Wochen nach Fertigstellung der Maßnahmen ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, aufgrund dessen nach fachtechnischer Prüfung der Zuschuss ausgezahlt wird. Abschlagszahlungen sind auf Antrag während der Baumaßnahme möglich.

## **V. Geländebeschaffung**

Die Stadt ist den Vereinen bei der Geländebeschaffung behilflich.

## **VI. Anschaffung von Gegenständen für die Vereinsarbeit**

Für die Anschaffung von langlebigen Sport- und Ausrüstungsgegenständen, die mindestens bei normaler Abnutzung drei Jahre verwendet werden können, wird ein Zuschuss von 25% gewährt, sofern der Wert im Einzelfall mindestens 300 EURO beträgt.

Als förderungswürdig gelten dabei nur Anschaffungen, die zwingend dem eigentlichen Vereinszweck dienen und die gleichermaßen allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung stehen.

Nicht bezuschussungsfähig sind Anschaffungen, die zwar die Vereinsarbeit unterstützen, nicht aber unmittelbar für diese notwendig sind (z.B. Beförderungsmittel).

Die Anschaffung von Bekleidung (z.B. Uniformen, Trikots) bleibt von der Förderung ebenso ausgeschlossen.

Der Zuschuss darf einen Höchstbetrag von 3.200 EURO nicht überschreiten.

Als förderungswürdig gelten auch Anschaffungen, die sich aus mehreren Einzelpositionen zusammensetzen, aber nur in ihrer Gesamtheit zu nutzen sind und erst in der Summe der Mindesthöhe von 300 EURO entsprechen.

Die Vereine können nur einmal im Jahr einen Antrag auf Bezuschussung für die Anschaffungen von Gegenständen für die Vereinsarbeit stellen. Der Antrag kann jedoch mehrere Anschaffungen und Maßnahmen enthalten.

## **VII. Europäische Zusammenarbeit**

1. Maßnahmen der Vereine im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit mit den Partnerstädten werden mit bis zu 50% der jeweils entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten gefördert. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der jeweilige Verein die von ihm geplante Maßnahme vor Durchführung zur Bezuschussung angemeldet hat, die Zuschussgewährung vor der Fahrt zugesagt wurde, und die kostengünstigste Fahrtweise genutzt wurde.

2. Maßnahmen von Schulen im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit (Schüleraustauschfahrten) mit den Partnerstädten werden mit 15% der Gesamtkosten oder mit 50% der jeweils entstehenden und nachgewiesenen Fahrtkosten gefördert.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die jeweilige Schule die von ihr geplante Maßnahme vor Durchführung zur Bezuschussung angemeldet hat, die Zuschussgewährung zugesagt wurde, und die kostengünstigste Fahrtweise genutzt wurde.

### **VIII. Zuwendungen zu Feiern von Vereinsjubiläen**

1. Die Vereine erhalten bei echten Vereinsjubiläen 25/50/75 Jahre usw. einen Zuschuss von 5 EURO pro Jahr.

a) Bei unechten Vereinsjubiläen im 10er Rhythmus erhalten die Vereine

|                |           |
|----------------|-----------|
| bis 50 Jahre   | 100 EURO  |
| bis 100 Jahre  | 260 EURO  |
| über 100 Jahre | 400 EURO. |

b) Bei unechten Vereinsjubiläen ab 50 Jahren im 5er Rhythmus erhalten die Vereine folgende Zuwendungen

|                |           |
|----------------|-----------|
| bis 100 Jahre  | 150 EURO  |
| über 100 Jahre | 250 EURO. |

### **IX. Nicht förderungsfähige Maßnahmen**

Nicht gefördert werden Einrichtungen gewerblicher Art (z.B. Vereinsgaststätten, Clubhäuser und Wohnungen)

### **X. Fördervereine zugunsten von Schulen und Kindergärten**

1. Fördervereine zugunsten von Schulen und Kindergärten im Stadtgebiet erhalten einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 230 EURO. Existieren für eine Schule oder einen Kindergarten zwei oder mehrere Fördervereine, so wird dieser Betrag entsprechend auf die Fördervereine aufgeteilt.
2. Dieser Zuschuss ist entsprechend Punkt I. 3. dieser Richtlinien zu beantragen.
3. Zuschüsse für investive Maßnahmen werden nicht gewährt.

### **XI. Schlussbestimmungen**

1. Die Leistungen der Stadt aus diesen Vereinsförderungsrichtlinien erfolgen auf freiwilliger Basis. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Stadtverordnetenversammlung setzt die Mittel für die Vereinsförderung jeweils im Haushaltsplan fest.
2. Die Bewilligung, Festsetzung und Verwendungskontrolle der nach diesen Richtlinien zu gewährenden Zuschüsse erfolgt durch den Magistrat bzw. durch die Stadtverordneten-

versammlung. Alle Leistungen werden nur auf Antrag gewährt.

3. Wird eine mit städtischen Mitteln von mindestens 5.000 EURO geförderte Anlage durch den Verein verkauft, so behält sich die Stadt Seligenstadt ein Mitspracherecht für die weitere Verwendung vor. Gegebenenfalls ist der Zuschuss zurückzuerstatten.
4. Allen Vereinen werden diese Richtlinien zugestellt, zusammen mit den erforderlichen Formblättern für die Zuschussbeantragung und mit Erläuterungen über den verwaltungsmäßigen Ablauf.
5. Die Vereinsförderungsrichtlinien treten ab 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vereinsförderrichtlinien vom 18.05.2004 außer Kraft.